

**Satzung über die**  
**Erhebung von Marktgebühren**  
**(Marktgebührensatzung)**

vom 26. Mai 1981 \*)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1980 (GBl. S. 119) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.08.1978 (GBl. S. 393) hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 26. Mai 1981 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Marktgebührenordnung gilt für die im Gebiet der Stadt Fellbach stattfindenden Wochenmärkte und den Weihnachtsmarkt. Sie gilt nicht für den während des Fellbacher Herbstes stattfindenden Marktbetrieb auf dem Festgelände.

§ 2

**Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der Märkte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Anlagen und Einrichtungen benutzt oder benutzen lässt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

**Entstehung der Gebühr, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes bzw. mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren werden mit Beginn des Marktes fällig. Die Gebühren für den Weihnachtsmarkt werden nach Zustellung der Gebührenrechnung fällig.

\*) zuletzt geändert am 27.10.2015

(3) Die Gebühren für den Wochenmarkt werden durch den Marktmeister am Markttag erhoben. Die als Quittung ausgehändigten Gebührenwertzeichen sind während der Marktdauer aufzubewahren und dem Marktmeister auf Verlangen vorzuzeigen. Die Gebührenwertzeichen sind nicht übertragbar. Die Gebühren für den Wochenmarkt können auch durch besondere Gebührenrechnung erhoben werden.

#### § 4

##### **Gebührenbemessung**

(1) Die Gebühren gem. § 5 werden nach Frontmetern der Verkaufseinrichtung, Verkaufswagen, Stand und ähnliches berechnet, wobei angefangene Meter voll gerechnet werden.

(2) Bei den Verkaufseinrichtungen für den Wochenmarkt und den Weihnachtsmarkt wird die Standtiefe auf 2,50 m begrenzt. Bei tieferen Ständen werden pro angefangene 0,5 m je 10 % Zuschlag zur Gebühr erhoben.

(3) Für Stromanschlüsse auf den Wochenmärkten wird eine Tagespauschale gem. § 5 erhoben.

(4) Kosten für Maßnahmen, die die Stadt im Interesse der Marktbesicker oder der öffentlichen Ordnung trifft (z. B. Energiezuleitung und -lieferung, Reinigung), werden gesondert berechnet, soweit sie nicht in die Gebühr einkalkuliert sind.

#### § 5

##### **Gebührensätze**

###### (1) Wochenmarktgebühren

(1.1) Die Gebühren für die Teilnahme am Wochenmarkt betragen pro Markttag und lfd. Meter Frontlänge auf allen Wochenmärkten

für Imbiss-Stände	5,50 €,
für sonstige Stände	2,20 €.

(1.2.) Für die Inanspruchnahme eines Stromanschlusses der Stadt Fellbach wird unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch eine Tagespauschale von

0,47 € für Beleuchtungszwecke;  
2,35 € für Beleuchtungs- und sonstige Zwecke (Kühlung, Heizung usw.)  
pro Anschluss festgesetzt.

(1.3.) Die Gebühren nach Ziff. 1.1. und 1.2. sind umsatzsteuerfrei.

(2) Weihnachtsmarktgebühren

(2.1) Die Gebühren für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt betragen pro Markttag und lfd. Meter Frontlänge

für Imbiss-Stände	15,27 €,
für Süßwaren-Stände	10,25 €,
für sonstige Stände	7,42 €.

(2.2.) Die gesetzliche Umsatzsteuer wird auf 50 % des Gebührenbetrages erhoben.

§ 6

**Inkrafttreten**

(1) Die Marktgebührenordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Marktgebührenordnung vom 17. Mai 1966 in der Fassung vom 14. März 1978 aufgehoben.

\*) Abweichend hiervon treten § 4 und § 5 Abs. 1 Ziff. 1.1. und Ziff. 1.2. und Abs. 2 Ziff. 2.1. am 1. Mai 1993 in Kraft.

Die Änderungen in § 5, Ziff. 1.1, 1.2, 1.3, 2.1 und 2.2 treten am 01.10.2007 in Kraft.

Die Änderung in § 5, Ziff. 1.3 tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die Änderung in § 5 Abs. 2 Ziff. 2.1 tritt zum 01.10.2011 in Kraft.

Die Änderungen in § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Ziff. 1.1 und 1.2 und Abs. 2 Ziff. 2.1 treten zum 01.01.2016 in Kraft.